



Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Abteilung III/4 – Versorgungssicherheit
und Energiewegerecht
z.H. Herrn MR Mag. Klaus JENNY
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
–	WP-GSt-Pe/Lm	Dominik Pezenka	DW 2224 DW 42224	2.3.2016

Regulation of the European Parliament and of the Council concerning measures to safeguard the security of gas supply and repealing regulation (EU) No 994/2010

Sehr geehrter Herr Ministerialrat Jenny!

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des im Betreff genannten Verordnungsentwurfs der Europäischen Kommission und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Einführende Bemerkungen und Übersicht

Mit dem gegenständlichen europäischen Verordnungsentwurf soll sichergestellt werden, dass alle Mitgliedstaaten über geeignete Instrumente zur Bewältigung von Engpässen bei der Gasversorgung verfügen. Zur Zielerreichung werden einerseits europäische Grundsätze und Standards festgelegt, andererseits soll eine stärkere Koordinierung auf Basis von Regionen erfolgen, um eine bessere Risikobewertung mehrerer Mitgliedstaaten zu ermöglichen. Mit der Verordnung soll der Versorgungsstandard für geschützte Kundengruppen (v.a. Haushalte) und der Infrastrukturstandard („reverse flow“, „Umkehrfluss“) verbessert werden. Die genannten Zielsetzungen werden von der BAK grundsätzlich begrüßt.

Bei folgenden Punkten ortet die BAK jedoch **Änderungs- bzw. Verbesserungsbedarf**:

1. **Regionale Zusammenarbeit:** Zuordnung Österreichs zur Region "Südost"
2. **Informationsaustausch und Meldepflicht:** Wahrung der Verhältnismäßigkeit
3. **Versorgungsstandard und Solidaritätsgrundsatz**

1. Regionale Zusammenarbeit (Artikel 3 Absatz 7; Anhang I)

Für die österreichische Gasversorgung sind Baumgarten (SK-AT), Oberkappel (AT-DE) sowie Arnoldstein (AT-IT) die wichtigsten Grenzpunkte. Umso unverständlicher ist die regionale Zuordnung Österreichs zum Gebiet "Südost" (Anhang I), das neben Österreich aus Kroatien, Slowenien, Ungarn und Italien bestehen soll. Die für Österreich zentralen Gas-Nachbarstaaten Slowakei und Deutschland fehlen in dieser Zuordnung. Eine verbesserte regionale Zusammenarbeit erscheint bei der vorgeschlagenen Zusammensetzung der Region somit nicht gewährleistet.

2. Informationsaustausch und Meldepflicht (Artikel 13 Absatz 6f)

Die Erhöhung der Markttransparenz und weiterführende Informationsmaßnahmen sind zur Beurteilung der Gasversorgungssicherheit grundsätzlich zu begrüßen. Dabei ist jedoch zu bedenken, dass überschießende Meldeverpflichtungen nicht zwangsläufig mit einem Informationsgewinn und einer Erhöhung der Versorgungssicherheit verbunden sein müssen. Langfristverträge (über 1 Jahr) sind aus einer versorgungspolitischen Perspektive aus Sicht der BAK positiv zu bewerten. Im Rahmen der Informationsverpflichtungen für solche Verträge muss daher darauf geachtet werden, dass die kommerzielle Attraktivität von Langfristverträgen durch die im Entwurf vorgeschlagenen Maßnahmen – insbesondere die unbeschränkten Einsichtnahmerechte – nicht abnimmt. Aus Sicht der BAK sollte klar und abschließend definiert werden, welche Informationen den zuständigen Behörden oder der Kommission vorzulegen sind. Diese Informationen müssen auch tatsächlich dem Ziel der Erhöhung der Versorgungssicherheit dienen.

3. Versorgungsstandard (Artikel 5) und Solidaritätsgrundsatz (Artikel 12)

Die BAK möchte das bestehende Konzept der „geschützten KundInnen" (Artikel 2 Absatz 1; Artikel 5), mit dem die Haushalte und sozialen Dienste ein besonderes Schutzniveau im Rahmen einer Notsituation erhalten, ausdrücklich positiv hervorheben.

Demgegenüber wird der sogenannte Solidaritätsgrundsatz neu in die Verordnung aufgenommen (Artikel 12). Der Solidaritätsgrundsatz bedeutet de facto, dass direkte Nachbarstaaten ihr Versorgungsniveau bis zum Minimalstandard (Versorgung der Haushalte und sozialer Dienste) absenken müssten, um einem Nachbarstaat in einer Notsituation solidarisch beizustehen. Derartige Beistandsverpflichtungen können massive volkswirtschaftliche Auswirkungen nach sich ziehen und müssen dementsprechend mit Augenmaß erfolgen. Aus Sicht der BAK müssen daher klare Prüfmaßstäbe für die Notsituation eines Mitgliedstaates definiert werden. Der Solidaritätsgrundsatz darf nicht dazu führen, dass einzelne Mitgliedstaaten die eigenen Anstrengungen zur Beilegung einer Notsituation vernachlässigen und die verpflichteten Regionalpartnerländer über Gebühr belasten. Insbesondere dürfen versorgungstechnische Versäumnisse eines Mitgliedstaates nicht dazu führen, dass andere Mitgliedstaaten die Notfallmaßnahmen und deren Kosten tragen müssen. Das heißt, die Kommission muss besonderes Augenmerk darauf legen, dass die einheitlichen Versorgungsstandards tatsächlich eingehalten werden und absehbare Versorgungsengpässe von den betroffenen Mitgliedstaaten ehestmöglich behoben werden.

Derzeit ist vorgesehen, dass sich die geplanten Solidaritätsmaßnahmen auf direkte Nachbarstaaten eines von einer Notsituation betroffenen Mitgliedstaates beschränken. Die BAK schlägt vor, dass sich die gesamte europäische Staatengemeinschaft – im Sinne eines "burden sharings" – finanziell an den direkten Kosten derartiger Maßnahmen beteiligen sollte.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Änderungsvorschläge.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Maria Kubitschek
i.V. des Direktors
F.d.R.d.A.